

Zusatzvereinbarung zur Nutzung von -advantage it crafts- Produkten und Webangeboten
über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Auftraggeber	Auftragnehmer
Name ----- Straße ----- PLZ Ort -----	Steffen Anders Softwareentwicklung Neupoderschauer Str. 1 06729 Elsteraue OT Nißma

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Hauptvertrag über die Nutzung von -advantage it crafts- Produkten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung der mittels der Produkte des Hauptvertrags erfassten und generierten Daten.

Hauptkategorien der Daten	Schnittstellen und Portale zu Lieferanten des Auftraggebers	Schnittstellen und Portale zu Kunden des Auftraggebers	Order Online	Time Recording	Sonstige Schnittstellen	Support (z.B. Teamviewer)
Aufträge/Faktura	(1), (2), (6)	(1), (6)	(1), (3), (4), (6)	(1), (3), (4), (6)	(1), (5), (6)	(1), (5), (6)
Kunden	(1), (6)	(1), (6)	(1), (3), (4), (6)	(1), (3), (4), (6)	(1), (5), (6)	(1), (5), (6)
Lieferanten	(1), (6)	(1), (6)	(1), (3), (4), (6)		(1), (5), (6)	(1), (5), (6)
Mitarbeiter	(1), (6)	(1), (6)	(1), (3), (4), (6)	(1), (3), (4), (6)	(1), (5), (6)	(1), (5), (6)
Buchhaltung					(1), (5), (6)	(1), (5), (6)

(1) temporäre Verarbeitung ohne Vorhaltung über die Dauer der Verarbeitung hinaus

(2) Verarbeitung mit einer Vorhaltungsdauer bis zu zehn Tagen

(3) Verarbeitung mit einer Vorhaltungsdauer bis zu einem Jahr

(4) Verarbeitung mit einer Vorhaltungsdauer bis zum Ende der Laufzeit des Hauptvertrages

(5) Verarbeitung mit einer Vorhaltungsdauer nach Absprache

(6) mögliche Datenweiterleitung an Dritte.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. (A101)

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(7) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

(10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. (A101)

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.

(3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

(1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

(1) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen. (A101)

§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter

- (1) Die angebotenen it-crafts-Online-Dienste werden bei Strato (www.strato.de) gehostet.
- (2) Sollte eine beauftragte Verarbeitung die Ermittlung von Standortdaten erfordern, werden IP-Adressen an externe Anbieter übermittelt. Der zum jeweiligen Zeitpunkt konkret genutzte Anbieter ist in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers spezifiziert.
- (3) Bei der Nutzung von Schnittstellen von Drittanbietern, obliegt es dem Auftraggeber, sich vor der Nutzung der jeweiligen Schnittstelle über die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen beim jeweiligen Drittanbieter zu informieren. Der Auftraggeber stellt gleichzeitig den Auftragnehmer und seine(n) Vermittler von der Haftung für eventuelle Verstöße des Drittanbieters gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen frei.
- a: Der Datenormverzeichnisdienst (Open-Connect) wird von der ITEK – Service und Consulting GmbH (www.itek.de) angeboten.
 - b: Bei der Nutzung der IDS-Schnittstelle werden Daten an den Webshop des jeweiligen Lieferanten weitergeleitet.
 - c: Bei der Nutzung der Mareon-Schnittstelle werden Daten an die Aareon Deutschland GmbH (www.mareon.de) weitergeleitet.
 - d: Bei der Nutzung von sonstigen Schnittstellen zu Dritten werden Daten je nach Art und Zweck der jeweiligen Schnittstelle an den Anbieter der Schnittstelle weitergeleitet.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Zusatzvereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung liegt in der Fassung vom 14.12.2022 vor.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

Anmerkungen:

(A101) Hierbei gelten die auf den Hauptvertrag anzuwendenden Vergütungsregelungen.

Ort, Datum

	 Steffen Anders - Softwareentwicklung -
Auftraggeber	Auftragnehmer